

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Gemeinde Am Mellensee, vertreten durch den Bürgermeister,
15838 Am Mellensee, OT Sperenberg, Karl-Fiedler-Str. 8

die Stadt Baruth, vertreten durch den Bürgermeister,
15837 Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 04

die Gemeinde Blankenfelde/Mahlow, vertreten durch den Bürgermeister,
15827 Blankenfelde-Mahlow, Moselstr. 45b-d

die Gemeinde Ihlow, vertreten durch den Amtsdirektor,
15936 Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49

die Gemeinde Dahmetal, vertreten durch den Amtsdirektor,
15936 Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49

die Stadt Dahme/Mark, vertreten durch den Amtsdirektor,
15936 Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49

die Stadt Jüterbog, vertreten durch den Bürgermeister,
14913 Jüterbog, Markt 21

-die Stadt Luckenwalde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
14943 Luckenwalde, Markt 10

die Stadt Ludwigsfelde, vertreten durch den Bürgermeister,
14974 Ludwigsfelde, Rathausstr. 02

die Gemeinde Großbeeren, vertreten durch den Bürgermeister,
14979 Großbeeren, Am Rathaus 1

die Gemeinde Niederer Fläming, vertreten durch den Bürgermeister,
14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde, Dorfstr. 1

die Gemeinde Niedergörsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
14913 Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f

die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch die Bürgermeisterin,
14947 Nuthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf, Frankenfelder Str. 10

die Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
15834 Rangsdorf, Ladestr. 6

die Stadt Trebbin, vertreten durch den Bürgermeister,
14959 Trebbin, Markt 1-3

die Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
15806 Zossen, Marktplatz 20/21

nachfolgend Kommune genannt,

schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), folgenden öffentlich-rechtliche Vertrag ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - d. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
 - e. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/Essengeldes der Eltern,
 - f. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
 - g. Erhebung des Kostenbeitrages/Essengeldes der Eltern bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung in Berlin.
- (3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.
- (3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.

- (4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.
- (6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

§ 3 Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal

- (1) Der Landkreis finanziert entsprechend § 16 Absatz 2 KitaG direkt den Anteil der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.
- (2) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

§ 4 Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Kommune in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Kommune für die Kindertagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Kommune verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.
- (5) Die Kommune verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge sowie das Essengeld mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
- (6) Die Kommune rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der erhobenen Elternbeiträge und des Essengeldes quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.

§ 5 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.
- (5) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Unterzeichnung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Der Vertrag gilt in diesem Sinne erst dann als unterzeichnet, wenn er von allen Vertragspartnern unterschrieben worden ist.
- (2) § 3 (Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal) tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bislang zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ihre Gültigkeit.
- (4) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (6) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/ Datum.....

Landrat

Stellvertreter

Ort/ Datum.....

Bürgermeister Gemeinde Am Mellensee

Stellvertreter

Ort/ Datum.....

Bürgermeister Stadt Baruth/Mark

Stellvertreter

Ort/ Datum.....

Bürgermeister Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Stellvertreter

Ort/ Datum.....

Amtsleiter Amt Dahme/Mark

Stellvertreter

Ort/ Datum.....

Bürgermeister Stadt Jüterbog

Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Stadt Luckenwalde

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Stadt Ludwigsfelde

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Gemeinde Großbeeren

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Gemeinde Niederer Fläming

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Gemeinde Niedergörsdorf

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Gemeinde Nuthe-Urstromtal

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Gemeinde Rangsdorf

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Stadt Trebbin

.....
Stellvertreter

Ort/ Datum.....

.....
Bürgermeister Stadt Zossen

.....
Stellvertreter